



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Marktplatz 2, 3313 Wallsee, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20
E-Mail: gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at

Sprechstunden Bürgermeister
Di. von 16-18 Uhr
Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden
Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr
Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten
Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr
Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Wallsee-Sindelburg, am 21.03.2022

Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg verfügt gemäß § 43 Abs.1 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen auf den Gemeindestraßen:

Flösserstraße, Josefstraße, Altarmstraße, Am Sonnenhang, Waldrandstraße
Zeitraum: ab 22. März für 4. Monate

nachfolgende Verkehrsbeschränkungen:

- a) „**Fahrverbot**“ (§ 52/1) bei der Kreuzung Josefstraße in die Altarmstraße (beim ehem. Freibad) mit dem Zusatz: „Waldrandstraße wegen Arbeiten auf und neben der Straße gesperrt
- b) „**Fahrverbot**“ (§ 52/1) bei der Einfahrt von der Wallseerstraße in die Waldrandstraße
- c) „**Umleitung**“ (§ 53/16b StVO 1960) beim jeweiligen Fahrverbot und in den jeweiligen Kreuzungsbereichen.
- d) „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
- e) „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifenweisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen

Die Verordnung ist gemäß § 43 Abs.1 a der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Aufstellen folgender Verkehrszeichen kundzumachen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.



Der Bürgermeister

Johann Bächinger

Ergeht an:

Polizeiinspektion Oed – per Mail

Angeschlagen am: 22.03.2022

Abzunehmen am: 07.07.2022

